

**Anlage zur Niederschrift
Werkausschusses "Hafen, Tourismus und Schwimmhalle"
(LABOE/WEA/04/2022) vom 22.06.2022**

Anfrage von Herrn Fleischfresser in der WA-Sitzung am 04. Mai 2022

Kaigebühren gemäß § 2 Abs. 4 der Tarifordnung im Bereich des Laboer Hafens

1. Wie erfolgt die Abrechnung (vor Ort? Mit Zahlung der Hafengebühren?)
2. Werden Gäste gezählt? Erfolgen stichpunktartige Kontrollen?
3. Müssen alle gewerbsmäßigen Schiffe und Boote zahlen oder gibt es Ausnahmen?
(z.B. De`Albertha-Fahrten mit Laboer Schülerinnen und Schüler – OSL oder Gefion Segelfahrten?)
4. Wer entscheidet, wenn nichts zu zahlen ist und einige Schiffe und Boote von der Zahlungspflicht ausgenommen werden? (z.B. Schiffe der SFK)
5. Wann wird der Betrag mit 0,40 € pro Person angepasst?

Antworten:

Zu 1: Die Abrechnung erfolgt über den Hafenmeister in Form einer Rechnung. Die Erhebung der Kaigebühren erfolgt nicht zusammen mit der Dauerliegeplatzgebühren.

Zu 2: Die Zahlen werden von den Schiffseignern dem Hafenmeister gemeldet. Dieser überprüft die Angaben gelegentlich durch Zählen der Gäste beim Ein- bzw. Ausstieg.

Zu 3: Es müssen die Schiffseigner für alle Schiffe, mit denen gewerbsmäßigen Personenverkehr betrieben wird, mit Ausnahme der SFK, die Kaigebühren gem. § 2 Abs. 4 der Tarifordnung für den Laboer Hafen zahlen. Es gibt eine Ausnahme für das Schiff „Albertha“, wenn sie Fahrten mit Laboer Grundschüler durchführen. Die Traditionsschiffermäßigung gem. § 8 Abs. 4 der Hafengebührensatzung – 50 % - wird auch auf den Tarif der Kaigebühren für das Traditionsschiff „Gefion“ angewandt.

Zu 4: Die Entscheidung über die o.g. Befreiung bzw. über die o.g. Ermäßigung wurde vom Werkleiter getroffen.

Mit der SFK besteht seit vielen Jahren eine vertragliche Regelung, mit der die infrastrukturellen Folgen der SFK geregelt sind. Dieser Vertrag hat seine Grundlage in der Hafengebührensatzung, in der das ausdrücklich genannt ist (§ 8 Abs. 3).

Daraus folgt, dass Kaigebühren nicht über die Tarifordnung erhoben werden, sondern über den Vertrag in dem ausdrücklich geregelt ist, dass die SFK den Anleger auch für touristische Zwecke nutzen darf.

Zu 5: Die Kaigebühr beträgt 0,40 EUR pro Person je Ein- bzw. Ausstieg, d.h. für eine Fahrt von/an Laboe sind zusammen 0,80 EUR pro Person zu zahlen. Die Tarifordnung kann durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert bzw. angepasst werden.